



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat III

► **Nr. 0039/2011 (II) AaA**

Hannover, 18. Februar 2011

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Beschluss		Abstimmung		
		Laut Vorschlag	abweichend	JA	Nein	Enthaltung

Auflagen und Kosten für Investoren neuer Mast- und Legehennenanlagen in der Region Hannover Anfrage des Regionsabgeordneten Bernhard Klockow vom 25. Januar 2011

Sachverhalt:

Die FDP-Regionsfraktion sieht sich als neutraler Gesprächspartner im Streit um neue Mast- und Legehennenanlagen und möchte grundsätzlich deeskalierend wirken. Sie setzt auf einen nachhaltigen Nachbarschaftsdialog und Methoden der Mediation, um die Interessen der bauwilligen Landwirte und der direkten Anwohner sachlich anzunähern.

Gleichwohl erwartet die Fraktion auch von Ihrer Verwaltung, die Gebote der Fairness,

Rechtsstaatlichkeit und Wirtschaftlichkeit gegenüber beiden Interessengruppen zu beachten. In diesem Zusammenhang haben Sie auf politischen und öffentlichen Druck hin einen neuen Regelstandard für den Brandschutz bei großen Tierhaltungsanlagen in Kraft gesetzt, der die Baukosten für Investoren um 20 – 25 % gegenüber vergleichbaren Bauten in den umliegenden Landkreisen verteuert. Für das wenig komplexe Genehmigungsverfahren in Groß-Munzel steht der

Regionsverwaltung neben der Baugebühr eine Gebühr von gut 8.000 € zu. Im anstehenden Erörterungsverfahren sind wenige drittschützende Einwendungen von Belang. Nunmehr berichtet die Presse, dass die Verwaltung zur Bearbeitung von Einwänden externe Hilfe in Anspruch nehmen und die Kosten den Investoren auferlegen will. Zusammen mit weiteren Kosten soll z. B. der Investor in Groß-Munzel in einer Größenordnung von ca. 30.000 € belastet werden. Daneben werden die Genehmigungsverfahren zeitlich so verzögert, dass ein politischer Zusammenhang mit den am 11. September stattfindenden Kommunalwahlen nicht sicher auszuschließen ist.

Deshalb frage ich die Verwaltung:

- 1) Welche Ziele verfolgt die Verwaltung mit der Einführung der neuen Regelstandards für den Brandschutz? Weshalb hat die Verwaltung die Ergebnisse der mit dieser Thematik beim NLT eingerichteten Arbeitsgruppe nicht abgewartet? War Gefahr im Verzuge? Soll damit erreicht werden, dass Investoren ihre Bauvorhaben aufgeben, weil diese unwirtschaftlich werden?
- 2) Welche wirtschaftlichen Auswirkungen erwartet die Verwaltung durch die neuen Regelstandards für die Wettbewerbsfähigkeit der Tiermastbetriebe der Region Hannover?
- 3) Ist dem Tierschutz und der Umwelt gedient, wenn Mast- und Legehennenbetriebe statt in der Region Hannover außerhalb angesiedelt werden? Wird nicht das Ziel einer regionalen Dachmarke für Lebensmittel aus der Region Hannover konterkariert?
- 4) Aus welchem Grund sieht sich die Verwaltung außerstande, standardisierte, größtenteils gleichlautende Einwendungen selbst aufzulisten und für die Bearbeitung vorzubereiten? Dies kann doch ebenso standardisiert erfolgen. Wie viele Genehmigungsverfahren nach BISchG führt die Verwaltung durchschnittlich im Jahr durch? Ist sie aufgrund der Zahl der Verfahren unerfahren mit der Durchführung öffentlicher Genehmigungsverfahren oder überlastet?
- 6) Welche durchschnittlichen Bearbeitungszeiten von Einreichung des Antrags bis zur Genehmigung waren für derartige Anträge in den letzten 3 Jahren üblich?
- 7) Welche Kostenkalkulation und welche gesetzliche Grundlage liegen den dem Investor in Groß-Munzel möglicherweise aufzuerlegenden Kosten zugrunde? In welcher Höhe werden die möglicherweise zu erstattenden Auslagen im Vergleich zur Höhe der Genehmigungsgebühr sein?
- 8) Wie wird die Regionsverwaltung zukünftig mit den selbständigen Baubehörden der ihnen nachgeordneten Kommunen umgehen? Soll es zur Regel werden, diese nach Abgabe der abschließenden Stellungnahme zu einem Genehmigungsverfahren nach dem BISchG zu überregeln? Ist die Regionsverwaltung im Verfahren des Investors in Groß-Munzel überhaupt noch berechtigt gewesen, Nachforderungen zum Brandschutz zu stellen? Die abschließende Stellungnahme des Brandschutzprüfers hatte die Stadt Barsinghausen schon berücksichtigt.

8) Wie stehen Sie zu dem Vorwurf, dass in dem obigen Vorgang gar kein Selbsteintrittsrecht der Regionsverwaltung mehr gegeben war?

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Einleitend ist zunächst festzuhalten, dass nicht zwangsläufig – wie im Vorspann der Anfrage unterstellt – bei Umsetzung der Auflagen der Region Hannover mit Investitionsverteuerungen in der genannten Höhe (20 – 25 %) argumentiert werden kann, zumal es bisher noch keine belastbaren, nachvollziehbaren Vergleichsberechnungen auf Basis eines konkreten Genehmigungsfalls gibt. Eine tatsächlich abweichende Kostenhöhe dürfte im Übrigen auch erst nach kompletter Fertigstellung einer Anlage seriös zu beziffern sein. Ebenso ist die Behauptung unzutreffend, die Region wolle dem Investor Gesamt-Verfahrenskosten in Höhe von ca. 30.000 € auferlegen; vielmehr wird die Verwaltung einen nicht unerheblichen Anteil davon für verwaltungsunterstützende Fremdleistungen übernehmen. Etwas anderes ist dem Antragsteller auch nicht in Gesprächen vermittelt worden. Ferner verwahrt sich die Verwaltung gegen die Unterstellung eines politischen Zusammenhangs. Es handelt sich um eine rein fachliche, rechtsgebundene Entscheidung.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Verwaltung die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die bauaufsichtlichen Anforderungen des § 20 NBauO (Rettung von Tieren, wirksame Löscharbeiten) sollen durch (nach § 51 NBauO) mögliche ergänzende Anforderungen an den Sonderbautypus „Stallanlage für Massentierhaltung“ sichergestellt werden. Damit soll auch den Anforderungen gem. § 4 Tierschutz/ Nutztierhaltungsverordnung für den Störfall Rechnung getragen werden. Die Ergebnisse der NLT- Arbeitsgruppe konnten nicht abgewartet werden, weil mehrere aktuelle Anträge jetzt vorliegen, die Entscheidung über die brandschutztechnischen Anforderungen jetzt ansteht und diese Verfahren nicht mit dem Hinweis auf künftige Abstimmungen auf Eis gelegt werden können. Andererseits stand eindeutig fest, dass die bisher zu Grunde gelegten Basisanforderungen für Ställe bzw. eingeschossige, freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Aufenthaltsräume aus der DVNBauO nicht ausreichen, um die Anforderungen nach § 20 NBauO sicherzustellen. Es bestand deshalb unmittelbar Handlungsbedarf. Bei der Entscheidung über den baulichen Brandschutz im Rahmen einer Genehmigung kommt es auf die Frage, ob „Gefahr im Verzuge“ gegeben sei (das ist in aller Regel nicht der Fall) nicht an. Es geht stets um die Beherrschbarkeit potentieller Gefahren. Akuter Handlungsbedarf aufgrund von „Gefahr im Verzuge“ spielt lediglich beim Einschreiten gegen rechtswidrige Zustände eine Rolle. Die Anforderungen dienen dem Brandschutz und nicht der Abschreckung der Investoren durch erhöhte Baukosten.

Zu Frage 2:

Da auch in anderen Bereichen Niedersachsen über den Brandschutz in Stallungen der Massentierhaltung diskutiert wird, ist es wahrscheinlich, dass auch anderenorts erhöhte Anforderungen erhoben werden. Es ist in diesem Zusammenhang zu bedauern, dass das zuständige Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration bisher nicht durch die Festschreibung einheitlicher Standards für eine landesweit einheitliche Handhabung Klarheit schaffen konnte. Nur dadurch könnten Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Anforderungen an die Ausführung von Ställen vermieden werden.

Im Übrigen lassen die bisherigen Äußerungen von betroffenen Bauherren nicht erkennen, dass die Brandschutzanforderungen den wirtschaftlichen Betrieb von Großstallungen in Frage stellen.

Zu Frage 3:

Es ist nicht Ziel der Brandschutzanforderungen, Mast- und Legehennenbetriebe innerhalb der Region Hannover zu verhindern. Wenn die Region Hannover durch bestimmte Anforderungen die Haltungsbedingungen für Nutztiere verbessert, kann dies für das Image von Lebensmitteln aus der Region Hannover nur förderlich sein.

Zu den Fragen 4 und 6 (Anm.: Frage 5 wurde nicht gestellt!):

Eine Vielzahl nahezu gleich formulierter, aber dennoch individuell veränderter Einwendungen kann und darf nicht „standardisiert“ bearbeitet werden, da es sich nicht um sog. Sammeleinwendungen, sondern um Individualeinwendungen handelt. Die Untere Immissionsschutzbehörde ist personell nicht für derartige Groß- Verfahren ausgestattet, da diese bisher nicht der Regelfall waren. In den vergangenen 3 Jahren gab es lediglich zwei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (durchschnittliche Gesamt- Bearbeitungszeit: 7 Monate), wobei es allerdings mangels Einwendungen nicht zu einem Erörterungstermin kam.

Zu Frage 7:

Seriöse Angaben zu den gesamten Verwaltungskosten können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgegeben werden, da z. B. auch die Gesamtlänge des Erörterungstermins noch zusätzliche Kostenauswirkungen haben kann. Ansonsten ist grob überschlägig von der in der Einleitung genannten Höhe auszugehen; eine exakte Kostenaufteilung wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Zu den Fragen 8.1 und 8.2:

Die Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde fordert die Stellungnahmen der Fachbehörden, u.a. auch der Bauaufsichten und des vorbeugenden Brandschutzes, an und muss dann eigenständig und rechtlich alleinverantwortlich entscheiden, wie sie mit den fachlichen und rechtlichen Anforderungen umgeht. Die Immissionsschutzbehörde ist verpflichtet, die Stellungnahmen der Fachbehörden rechtlich eigenständig und fachlich zumindest auf Plausibilität zu prüfen. Sofern es z.B. fachliche Gegengutachten des Antragstellers gibt, ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, diesen Widerspruch in der Genehmigung aufzulösen und zu entscheiden. Sie ist nicht verpflichtet, die Stellungnahmen zu übernehmen, schließt sich diesen in der Praxis aber natürlich in vielen Fällen an.

Der in der Anfrage gebrauchte Begriff „Selbsteintrittsrecht“ passt im Übrigen nicht auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ein sogenanntes „Selbsteintrittsrecht“ hat die Region beispielsweise als Rechtsaufsicht für die Bauaufsicht gegenüber den Gemeinden, sofern die Gemeinden widerrechtlich das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB verweigern. Darüber hinaus bestünde in baurechtlichen Genehmigungsverfahren ein „Selbsteintrittsrecht“ der Fachaufsicht der Region über die Bauaufsichten. Die Region könnte also statt der unteren Bauaufsichtsbehörde z.B. eine Baugenehmigung selbst erlassen. Dieses „Selbsteintrittsrecht“ der Fachaufsicht besteht allerdings grundsätzlich erst dann, wenn eine untere Bauaufsichtsbehörde entgegen einer entsprechenden Beratung und/oder entgegen der Weisung der Fachaufsicht eine Entscheidung nicht fällt. Beide Fälle sind zu unterscheiden von der oben beschriebenen eigenständigen Genehmigungsentscheidung der Immissionsschutzbehörde und haben nichts zu tun mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des Brandschutzes. Im Übrigen handelt es sich nicht um einen Dissens zwischen den Behörden, sondern um eine aktuelle Bewertung des grundsätzlichen Sachverhaltes, unter anderem auch unter Berücksichtigung eines entsprechenden Erlasses des niedersächsischen Sozialministeriums als zuständige oberste Behörde vom 25.11.2010 (505-24152/2-7.3.2). Darin wurde u. a. hervorgehoben, dass die Anforderungen der Tierschutz/Nutztierhaltungsverordnung (u. a. ist die Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen der Tiere und eine Sicherstellung einer ausreichenden

Frischluf़tversorgung auch für den Fall einer Betriebsstörung vorgesehen) auch auf ein Brandereignis zu beziehen sei (vgl. Stellungnahme von Frau Ministerin Özkan S. 11067 des Protokolls der 88. Plenarsitzung am 11.11.2010).

Anlage(n):